

99089038169000

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2991/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089038169000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen; Anzeige
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Detonation, Explosion, Explosivstoffe, Sprengen, Zündmittel
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	20.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_3/_1.html http://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_3/_1.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVGA https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVGA
Teaser	Soll mit explosionsgefährlichen Stoffen gesprengt werden, so ist dies dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt oder Bergamt anzuzeigen.
Volltext	<p>Explosionsgefährliche Stoffe haben ein breites Anwendungsspektrum und kommen beispielsweise im Steinbruch oder beim Tunnelbau zum Einsatz. Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Sprengstoffgesetzes erfolgt im gewerblichen Bereich in der Regel durch die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen. Für gewerbliche Sprengungen in untertägigen Hohlraumbauten und in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, sind die Bergämter zuständig.</p> <p>Die Anzeige einer Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen muss durch die erlaubnisinhabende Person nach dem Sprengstoffgesetz erfolgen.</p> <p>In der Anzeige sind anzugeben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ort, Datum und Zeitpunkt der Sprengung (bei mehreren Sprengungen der Zeitraum, in dem sie vorgenommen werden sollen) und • Name und Anschrift der für die Sprengung verantwortlichen Personen sowie Nummer und Datum der Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes und des Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes und die Behörden, die diese erteilt haben. <p>Änderungen, die mit einer erhöhten Gefahr verbunden</p>

Modul

Sachverhalt

sind, müssen auch mitgeteilt werden.
Fristverkürzungen müssen beantragt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Erlaubnis nach § 7 bzw. § 27 Sprengstoffgesetz
- Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz
- Beschreibung, aus der hervorgeht Art, Verfahren und Umfang der Sprengungen, Art und Höchstmenge der je Sprengung zu verwendenden Sprengstoffe und Zündmittel, bei Verwendung von Sprengzeitzündern der Höchstmenge der Sprengstoffe je Zündzeitstufe, die Entfernung der Sprengstellen von besonders schutzbedürftigen Gebäuden und Anlagen, insbesondere Krankenhäusern, Schulen, Alten- und Kinderheimen, Sportanlagen und Spielplätzen in einem Umkreis von mindestens 1.000 Metern, die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Deckungsräume für Beschäftigte, Absperrmaßnahmen an Verkehrswegen sowie Vorkehrungen zum Schutz benachbarter Wohn- und Arbeitsstätten gegen Steinflug, Erschütterungen, Sprengschwaden und Lärm.
- aktueller maßstäblicher Lageplan, aus dem ersichtlich sind die Sprengstellen einschließlich ihrer voraussehbaren Lageveränderungen, die Entfernung der Sprengstellen von Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Einrichtungen der öffentlichen Versorgung in einem Umkreis von mindestens 300 Metern.
- ggf. bereits vorhandene Genehmigungen beteiligter Behörden.

Voraussetzungen

- Die anzeigende Person muss entweder Inhaberin oder Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes sein oder
- als befähigungsscheininhabende Person nach § 20 Sprengstoffgesetz zumindest im Auftrag des Inhabers einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz handeln (sog. verantwortliche Person für die Sprengung).

Kosten

Die Anzeige ist kostenfrei.

Bei Fristverkürzung: im Standardfall 75,00 EUR zuzüglich Auslagen (bei erhöhtem Aufwand sind Abweichungen hiervon möglich)

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	<p>Die Anzeige ist mit den erforderlichen Unterlagen bei dem Gewerbeaufsichtsamt oder Bergamt einzureichen, das für den Ort, an dem die Sprengung durchgeführt werden soll, zuständig ist.</p> <p>Die Anzeige muss über das Formular (siehe "Formulare") erfolgen. Hierüber können auch Änderungen mitgeteilt werden, die mit einer erhöhten Gefahr verbunden sind, oder Fristverkürzungen beantragt werden.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor dem Beginn der Sprengungen eingehen, wenn mehrere gleichartige Sprengungen innerhalb einer Betriebsstätte oder zur Durchführung eines Vorhabens vorgenommen werden sollen. Vor jeder sonstigen Sprengung gilt mindestens 1 Woche. Ausnahmen von der Anzeigefrist sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Ist die Anzeigefrist nicht eingehalten, muss eine Fristverkürzung beantragt werden. Dieser Antrag muss eine nachvollziehbare Begründung enthalten und möglichst frühzeitig beim Amt eingehen, damit dem Amt ausreichend Zeit bleibt, den Antrag zu bearbeiten. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Fristverkürzung besteht nicht.</p>
weiterführende Informationen	<p>http://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/ http://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/ https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/gefahrschutz/explosionsgefaehrliche_stoffe.htm https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/gefahrschutz/explosionsgefaehrliche_stoffe.htm</p>
Hinweise	<p>Die beabsichtigte Sprengung muss lediglich angezeigt werden, eine Genehmigung wird nicht erteilt.</p> <p>Sprengungen in immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen müssen nicht angezeigt werden, wenn die Genehmigung die Sprengungen einschließt.</p> <p>Sprengungen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, müssen nicht angezeigt werden, wenn für die Durchführung der Sprengarbeiten eine</p>

Modul	Sachverhalt
	Betriebsplangenehmigung erteilt wurde.
Rechtsbehelf	Eine Klagemöglichkeit besteht lediglich bei einer Untersagung der Sprengung oder der Erteilung einer Fristverkürzung. Hier kann innerhalb eines Monats gegen den Bescheid Klage erhoben werden.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal